

Die Umsetzung der Beschlüsse von Kampala in Deutschland*

Von Dr. Michael Greßmann, Ulrich Staudigl, Berlin

Deutschland wird die Beschlüsse von Kampala umsetzen. Die Implementierung des Verbrechens der Aggression in die deutsche Rechtsordnung soll bis zum 1.1.2017 erfolgen. Gleichzeitig soll dem friedenssichernden Auftrag aus Art. 26 GG gefolgt werden. Kernstück ist ein neuer § 13 VStGB „Verbrechen der Aggression“, der sowohl die Durchführung wie auch das Planen, Vorbereiten und Einleiten eines Angriffskrieges unter Strafe stellt. Fälle ohne jeglichen Bezug zu Deutschland fallen nicht unter den neuen Straftatbestand. Hier soll ausländischen oder internationalen Strafverfolgungsbehörden der Vortritt gelassen werden.

I. Beschlüsse von Kampala

Auf der ersten Überprüfungs-konferenz des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IGHSt) in Kampala vom 31.5.2010 bis 11.6.2010 konnten sich die Vertragsstaaten auf eine Definition des Verbrechens der Aggression sowie die Art und Weise der Ausübung der Gerichtsbarkeit des IGHSt im Hinblick auf dieses Verbrechen einigen und damit eine wesentliche Lücke der völkerrechtlichen Strafbarkeit schließen.¹ Mit dem Gesetz zu den Änderungen vom 10. und 11.6.2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.7.1998² hat der Deutsche Bundestag diesen Änderungen zugestimmt. Die Ergänzung des Römischen Statuts wird nach der 30. Ratifikation, frühestens jedoch im Jahr 2017 in Kraft treten.³

II. Vorbereitung des Referentenentwurfs

Die Bundesregierung hat im Entwurf des Vertragsgesetzes zur Zustimmung zu den auf der ersten Überprüfungs-konferenz in Kampala am 10. und 11.6.2010 beschlossenen Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs betont, dass zwar völkerrechtlich keine Pflicht zur Änderung des deutschen Strafrechts bestehe; es spreche jedoch viel dafür, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass

das nationale Strafrecht angepasst werde⁴ und in Zukunft Straftaten, die vor dem IStGH verhandelt werden können, auch in Deutschland abgeurteilt werden können.⁵

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) veranstaltete am 14. und 15.3.2012 ein erstes Symposium zur Vorbereitung der Umsetzung der Beschlüsse von Kampala in nationales Recht. In die Fachdiskussion waren Vertreter der interessierten Ressorts, der Rechtspraxis und der Rechtswissenschaft sowie der Verbände eingebunden. Eine weitere Expertenrunde fand am 14.10.2013 im BMJ statt, die durch zwölf schriftliche Stellungnahmen fundiert vorbereitet war.⁶ Für die vertiefende Diskussion der zahlreichen Einzelfragen während des Expertengesprächs waren drei Umsetzungsmodelle und Formulierungsvorschläge besonders hilfreich, die von Vertretern der Wissenschaft ausgearbeitet und vorgestellt wurden.⁷

Auf der Grundlage dieser umfangreichen Vorarbeiten wurde Mitte der 18. Legislaturperiode, am 9.11.2015, im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches⁸ fertiggestellt und veröffentlicht.

III. Gesetzgebungsverfahren

Bevor der Entwurf einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt wird, hat das federführende Bundesministerium umfangreiche Beteiligungen vorzunehmen. So wurden auch hier mit Auswärtigem Amt, Verteidigungsministerium und Innenministerium die betroffenen Bundesministerien sowie der Nationale Normenkontrollrat frühzeitig einbezogen. Zudem erhielten Länder, Fachkreise und Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachdem Anregungen aus den oben genannten Beteiligungen berücksichtigt wurden, konnte das Bundeskabinett am 23.3.2016 den von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches beschließen.

Der Bundesrat hat sich in seiner 945. Sitzung am 13.5.2016 mit dem Gesetzentwurf befasst⁹ und gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Art. 2

* Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, der auf der 12. Sitzung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht am 4.6.2016 in Göttingen gehalten wurde. Inhaltlich knüpft der Beitrag an *Bühler/Reisinger Coracini*, ZIS 2015, 505, und *Jeßberger*, ZIS 2015, 514, an.

¹ Zum Aggressionstatbestand siehe *Ambos*, ZIS 2010, 649; *Barriga*, ZIS 2010, 644; *Böttner*, AVR 51 (2013), 201; *Gößmann*, HRN 2013, 63; *Kaul*, ZIS 2010, 637; *Kreß/v. Holtzendorff*, GA 2011, 65; *Krzan*, AVR 48 (2010), 467; *Schmalenbach*, JZ 2010, 745; *Zimmermann/Henn*, ZRP 2013, 240.

² BGBl. II 2013, S. 139.

³ Artikel 15^{bis} Abs. 3 des Römischen Statuts: „Der Gerichtshof übt seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression in Übereinstimmung mit diesem Artikel vorbehaltlich eines Beschlusses aus, der nach dem 1. Januar 2017 mit derselben Mehrheit von Vertragsstaaten zu fassen ist, wie sie für die Annahme einer Änderung des Statuts erforderlich ist.“

⁴ BT-Drs. 17/10975, S. 6.

⁵ Zur Übernahme der Anforderungen von Kampala in die deutsche Rechtsordnung siehe *Hoven*, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), *Völkerstrafrechtspolitik*, 2014, S. 339; *Frau*, *Der Staat* 53 (2014), 533; *Krieger*, *DÖV* 2012, 449; *Oeter*, in: *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch*, 2012, S. 101.

⁶ Siehe hierzu *Jeßberger*, ZIS 2015, 514.

⁷ Zur Einbeziehung der Wissenschaft vgl. *Greßmann*, NK 2014, 311 (315 f.).

⁸ Online unter:

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Documente/RefE_Aenderung_Voelkerstrafgesetzbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (29.11.2016).

⁹ Vgl. den Stenographischen Bericht, online unter:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brp/945.pdf> (29.11.2016).

Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzentwurfes vorgesehene Aufnahme des § 111 StGB in den Katalog der Straftaten, bei deren Begehung die Einziehung sogenannter Beziehungsgegenstände ermöglicht wird, sachgerecht verortet wird, und ob eine entsprechende Regelung tatsächlich erforderlich ist.¹⁰ Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zugesagt, die Erwägungen des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.¹¹

Die erste Lesung im Deutschen Bundestag fand am 9.6.2016 statt. Der Entwurf wurde federführend dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (ARV) und mitberatend dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zugewiesen.¹² Am 26.9.2016 fand vor dem AVR eine Sachverständigenanhörung zu dem Entwurf statt.¹³

Es war nicht die erste Befassung des ARV mit dem VStGB in diesem Jahr. Bereits am 25.4.2016 fand eine Anhörung zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen“¹⁴ statt.

IV. Umsetzung: Leitlinien und zentrale Elemente

1. Leitlinien

Anlass des Gesetzentwurfs war das Bestreben, dem völkerrechtlichen Grundsatz der Komplementarität Rechnung zu tragen. Deutschland hatte sich engagiert an den Kompromissen von Kampala beteiligt und wollte sicherstellen, dass Verbrechen der Aggression auch durch nationale Behörden verfolgt und abgeurteilt werden können.

Nicht zuletzt als Ergebnis der bereits erwähnten Vorarbeiten, namentlich der Anhörung im Herbst 2013, war zentraler Leitgedanke bei der Ausarbeitung eines Referentenentwurfs eine möglichst enge Orientierung an den Beschlüssen von Kampala. Auch wenn keine völkerrechtliche Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht bestand, wollte Deutschland die Änderungen im Römischen Statut im deutschen Strafrecht möglichst nahtlos abbilden.

Nach der bisherigen Rechtslage (§§ 80 und 80a StGB) ist das Ergebnis der Konferenz von Kampala indes nicht vollständig abgedeckt. Insbesondere die tatsächliche Begehung einer Angriffshandlung ist im deutschen Recht bislang nicht strafbar. § 80 StGB erfasst ausschließlich Vorbereitungshandlungen, § 80a StGB stellt nur das Aufstacheln zu einem Angriffskrieg unter Strafe.

Entsprechend der Ergebnisse der breiten Beteiligung von Wissenschaft und Praxis lag den Überlegungen im BMJV aber auch der Gedanke zu Grunde, die bisherige Tradition der Strafbarkeit von Angriffshandlungen zu bewahren. Maßgeblich war dabei der Verfassungsauftrag in Art. 26 Abs. 1 GG. Danach sind „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Vorbereitung eines Angriffskrieges“ verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen.

Der Gesetzentwurf sollte daher die beiden Elemente verbinden, wobei mit Blick auf das Rechtsgut eine deutliche Verschiebung des Charakters hin zu einem völkerrechtlich geprägten Weltfriedensdelikt beabsichtigt war. Rechtsgut ist die Sicherung des internationalen Friedens und die Durchsetzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots.

Nicht zuletzt diese Erwägung lag auch der Wahl des geeigneten Standorts zu Grunde. Um der völkerrechtlichen Prägung des neuen Straftatbestands besonderen Ausdruck zu verleihen, fiel die Wahl statt auf das Strafgesetzbuch – etwa unter dem Titel „Friedensverrat“ als Ergänzung des bisherigen § 80 StGB – auf das Völkerstrafgesetzbuch. Damit konnte auch ein einheitlicher Sachzusammenhang zu allen anderen Völkerstrafataten (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) des Römischen Statuts gewährleistet werden, die allesamt im VStGB geregelt sind.

2. Struktur und zentrale Elemente

Kernstück des Gesetzentwurfs ist ein neuer § 13 VStGB, der in einem eigenen Abschnitt „Verbrechen der Aggression“ seinen Niederschlag findet. Damit folgt das VStGB der im Römischen Statut festgelegten Reihenfolge der Völkerstrafataten.

„§ 13 VStGB-E

Verbrechen der Aggression

(1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Wer einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 plant, vorbereitet oder einleitet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Tat nach Satz 1 ist nur dann strafbar, wenn

1. der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder

2. durch sie die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.

(3) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/8621, S. 25.

¹¹ Vgl. BT-Drs. 18/8621, S. 26.

¹² Die Reden wurden zu Protokoll gegeben, online unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18176.pdf> (29.11.2016).

¹³ Zu Beschlussempfehlung und Bericht des ARV vgl. BT-Drs. 18/10509, online unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/105/1810509.pdf>.

¹⁴ BT-Drs. 18/6341; siehe auch: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a06/anhoeerungen/voelkerstrafprozesse/416510> (29.11.2016) sowie den Beitrag von Bentele, ZIS 2016, 803.

(4) Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.“

Absätze 1 und 2 des vorgeschlagenen § 13 VStGB umschreiben die maßgeblichen Tathandlungen, Absatz 3 enthält eine präzise, an das Römische Statut angelehnte Definition des Begriffs der Angriffshandlung, Absatz 4 regelt die möglichen Formen der Beteiligung unter Einbindung der so genannten Führungsklausel, Absatz 5 enthält schließlich differenzierte Bestimmungen zur Strafzumessung.

a) Durchführung eines Angriffskrieges

Die in § 13 Abs. 1 VStGB-E beschriebene Tathandlung stellt im nationalen Recht erstmals die tatsächliche Durchführung eines Angriffskrieges unter Strafe.

Der Entwurf entscheidet sich gegen eine einheitliche Übernahme der in Art. 8^{bis} des Römischen Statuts beschriebenen Tathandlungen („Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung“) in einen Absatz. Damit erhält die Ausführung der Angriffshandlung als schwerste Form der Aggression einen besonderen Stellenwert. Mit Blick auf die Rechtsfolge (lebenslange Freiheitsstrafe) konnte damit auch gesetzestechnisch eine klare Lösung geschaffen werden.

Der Tatbestand nennt bewusst sowohl den Begriff der Angriffshandlung als auch den des Angriffskrieges und folgt damit der oben erwähnten Leitlinie, nach der die Umsetzung neben der engen Orientierung an Kampala die bisherige nationale Rechtstradition sowie die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 26 GG berücksichtigen soll. Der Begriff des Angriffskrieges soll dabei – auch vor dem Hintergrund des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG) – als Prototyp einer Angriffshandlung dienen und die herausragende Schwere des Delikts als „crime of crimes“ verdeutlichen. Gleichzeitig betont der Entwurf in besondere Weise die historische Verantwortung Deutschlands aus zwei verheerenden Weltkriegen für das friedliche Zusammenleben der Völker.

Indes verzichtet der Entwurf bewusst auf eine nähere Beschreibung der Tathandlung des „Führens“ bzw. des „Begehens“. Ähnlich wie bei Tatbeständen aus dem Kernstrafrecht soll es Aufgabe von Praxis und Wissenschaft sein, diese Begriffe ohne zu enge Vorgaben des Gesetzgebers mit Leben zu füllen.

b) Schwellenklausel

In wortgleicher Formulierung übernimmt der Entwurf die so genannte Schwellenklausel, die im Merkmal der „offenkundigen Verletzung“ zum Ausdruck kommt. Sie dient als tatbestandliches Korrektiv, um Grauzonen und völkerrechtlich umstrittene Fallkonstellationen aus dem Anwendungsbereich herauszufiltern. Diese bewusst hohe Schwelle wird durch objektive Merkmale qualitativer („Art“) und quantitativer

(„Schwere und Umfang“) Natur konkretisiert, wobei nach dem Wortlaut der Verbrochenselemente¹⁵ mindestens zwei der Kriterien erfüllt sein müssen. Als eindeutiger Fall kann etwa die dauerhafte Annektierung oder Unterwerfung eines fremden Staatsgebiets bezeichnet werden, unzweifelhaft ist selbstredend der kriegerische Angriff als Prototyp einer Angriffshandlung. Eindeutig nicht erfasst sind wiederum humanitäre Aktionen, weil sie ihrer Art nach die VN-Charta nicht eindeutig verletzen. Letztendlich wird aber stets die richterliche Würdigung des Einzelfalls maßgeblich sein.

c) Planen, Vorbereiten und Einleiten

§ 13 Abs. 2 VStGB-E erfasst die klassischen Vorbereitungen des Planens, Vorbereitens und Einleitens, die in dieser zeitlichen Abfolge zueinander stehen. Je weiter die Tathandlung in das Vorfeld der Rechtsgutsverletzung verlagert ist, desto enger sollten die Merkmale ausgelegt werden.

Die Strafbarkeit der Planung rechtfertigt sich dabei – in deutlicher Abgrenzung zum schlichten inneren Nachdenken über einen Plan – durch die regelmäßige Außenwirkung und der damit verbundenen Gefahr für das Rechtsgut des Weltfriedens in Gestalt schwer beherrschbarer gruppendynamischer Prozesse.

Das Einleiten wiederum dürfte meist am Ende der Vorbereitung stehen und sich regelmäßig als „unmittelbares Ansetzen“ zur Durchführung darstellen. Damit erfasst das Einleiten als eigener Tatbestand die Versuchsstrafbarkeit zur Tathandlung in Absatz 1, für die damit kein Raum mehr sein dürfte. Der „Versuch“ des Durchführens unterliegt damit den Anforderungen von § 13 Abs. 2 VStGB-E, namentlich der Erfüllung der objektiven Bedingung der Strafbarkeit.

Danach wird in § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 VStGB-E entsprechend den Verbrochenselementen zum Römischen Statut die Strafbarkeit von der tatsächlichen Begehung der Aggressionshandlung abhängig gemacht.¹⁶ Diese Konstellation dürfte in der Regel die Fälle erfassen, in denen die Angriffshandlung ohne Zutun des Täters bzw. nicht von ihm selbst zur Ausführung gelangt ist. Gleichwohl muss sich der Tatbeitrag des Täters in der Ausführungshandlung wiederfinden. Der Wortlaut der Verbrochenselemente („The act [...] was committed“; *Hervorhebung* durch die *Autoren*), der im Entwurf entsprechend übernommen wurde („die Tat“), dürfte keinen anderen Schluss zulassen als den, dass es sich um die vom Täter vorbereitete Handlung und nicht etwa um einen Krieg auf Grund eines völlig anderen Plans handeln muss. Mit der Einführung einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit dürfte auch die Strafbarkeit des Versuchs der Vorbereitung ausgeschlossen sein.

¹⁵ „The act of aggression, by its character, gravity and scale, constituted a manifest violation of the Charter of the United Nations.“

¹⁶ „The act of aggression – the use of armed force by a State against the sovereignty, territorial integrity or political independence of another State, or in any other manner inconsistent with the Charter of the United Nations – was committed.“

Die in § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VStGB-E formulierte objektive Bedingung der Strafbarkeit entspricht der bisherigen Regelung des § 80 StGB, wonach Voraussetzung der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung die Herbeiführung eines konkreten Gefährdungserfolges ist. Über die Beschlüsse von Kampala hinausgehend ist danach die tatsächliche Durchführung der Angriffshandlung nicht erforderlich, vielmehr reicht zur Strafbarkeit eine entsprechende Kriegsgefahr. Damit wird eine Abschwächung der bisherigen Strafbarkeit vermieden.

d) Angriffshandlung

Die Definition der Angriffshandlung in § 13 Abs. 4 VStGB-E übernimmt den Wortlaut von Kampala, verzichtet aber bewusst auf die Aufzählung der verschiedenen Begehungsvarianten aus Art. 8^{bis} Abs. 2 S. 2 des Römischen Statuts. Ein Gewinn an Bestimmtheit dürfte damit nicht verbunden gewesen sein. Die Liste findet sich indes als Auslegungshilfe für den Rechtsanwender in den Erläuterungen wieder.

e) Führungsklausel

Auch § 13 Abs. 4 VStGB-E orientiert sich bei der Formulierung der Führungsklausel eng an Kampala. Ausschließlich Personen in staatlicher Machtposition unterliegen damit der Strafbarkeit. Nach den Kategorien des deutschen Strafrechts dürfte es sich dabei um ein absolutes Sonderdelikt handeln. Ziel der Führungsklausel ist es, eine Konzentration auf die wirklich Verantwortlichen zu ermöglichen und den „einfachen“ Soldaten aus dem Kreis möglicher Straftäter bei Kampfeinsätzen herauszuhalten.

Nach dem Entwurf sollte der Täter zwar dem Staat, von dem die Aggression ausgeht, zuzurechnen sein, er muss indes nicht Teil eines entsprechenden Staatsorgans sein bzw. selbst eine formale Organstellung innehaben. Maßgeblich ist eine effektive Kontrolle über staatliches Handeln, die auch etwa von Vertretern der Wirtschaft oder einer Religion ausgeübt werden kann. Indes ist die Einbeziehung nicht-staatlicher Akteure wie etwa dem so genannten „Islamischen Staat“ ausgeschlossen. Der Gesetzentwurf bewegt sich damit auf dem Boden gefestigten Völker(gewohnheits-)rechts, zumal die Entwicklung asymmetrischer Konflikte durch die Beteiligung nicht-staatlicher Gruppierungen wegen der ihnen innewohnenden Dynamik derzeit noch schwer abschätzbar ist.

f) Strafbarkeit der Teilnahme

Die Frage, wie ein Teilnehmer an einer Angriffshandlung strafrechtlich zu behandeln ist, wurde durch Art. 25^{bis} Abs. 3 des Römischen Statuts geklärt. Danach muss die Führungseigenschaft in gleicher Weise wie beim Haupttäter vorliegen. Materiell-rechtlich bedeutet dies eine Abweichung von der allgemeinen Regel in § 28 Abs. 1 StGB, der beim Fehlen der maßgeblichen persönlichen Merkmale (hier: Führungseigenschaft) eine Strafmilderung und gerade keinen Ausschluss der Strafbarkeit vorsieht.

g) Strafandrohung

Durch die Aufteilung der Tathandlungen in die Absätze 1 (Ausführung) und 2 (Vorbereitung) konnte bei der Strafan-

drohung die in § 13 Abs. 5 VStGB-E geregelte differenzierte Lösung in übersichtlicher Weise umgesetzt werden. Aufgrund der in Artikel 8^{bis} Abs. 2 S. 2 des Römischen Statuts angelegten Spannweite möglicher Begehungsvarianten – von der Zurverfügungstellung von Hoheitsgebiet über die Blockade von Häfen bis zur Invasion fremden Hoheitsgebiets – sind zahlreiche Situationen denkbar, in denen von sehr unterschiedlicher Tatschwere auszugehen sein dürfte. Anders als bei einer starren Punktstrafe erhält das erkennende Gericht mit der hier vorgeschlagenen Lösung ausreichend Spielraum, um den abstrakten Unrechtsabstufungen angemessen Rechnung zu tragen.

h) Strafanwendungsrecht

Im Bereich des Strafanwendungsrechts stand die Bundesregierung vor der Frage, ob das Weltrechtsprinzip aus § 1 VStGB auch für den neuen Tatbestand der Aggression gelten soll. Der Entwurf entscheidet sich dagegen. Das Weltrechtsprinzip als Abweichung vom völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatz rechtfertigt sich dadurch, dass die Verteidigung universell anerkannter Rechtsgüter in erster Linie im Interesse der Staatengemeinschaft liegt und keine innere Angelegenheit eines Staates darstellt. Indes ist das Verbrechen der Aggression in der hier vorliegenden Konstellation in hohem Maße von außenpolitischer Bedeutung geprägt. Es betrifft schwerwiegende Konfliktlagen zwischen zwei oder mehreren Staaten und erfasst in persönlicher Hinsicht nur die oberste Führungsspitze eines Staates. In Fällen ohne jeglichen Bezug zu Deutschland sollte daher ausländischen oder internationalen Strafverfolgungsbehörden der Vortritt gelassen werden.

Eine materiell-rechtliche Lösung der Strafanwendung in § 1 VStGB erschien gegenüber einer prozessualen Regelung in § 153f StPO, die für alle anderen völkerrechtlichen Kernverbrechen gilt, vorzugswürdig. Danach kann der Generalbundesanwalt in Fällen ohne Deutschlandbezug von der Strafverfolgung absehen. Im Unterschied zu den weiteren Völkerstraftaten sollte für das neue Verbrechen der Aggression ein klares Instrument zur raschen Entscheidung über die Strafverfolgung zur Verfügung gestellt werden, auch, um den Anschein eines weltweit anwendbaren Strafrechts von vornherein zu vermeiden.

i) Sonstiges

Neben der Aufhebung von § 80 StGB sieht der Entwurf die Streichung von § 80a StGB vor, der das Aufstacheln zum Angriffskrieg unter Strafe stellt und dabei auf § 80 StGB Bezug nimmt. Ergebnis der umfangreichen Vorarbeiten im BMJ – einschließlich der Expertenanhörung im Herbst 2013¹⁷ – war, dass eine Übernahme des Regelungsgehalts von § 80a StGB strafrechtlich nicht erforderlich und im Übrigen auch nicht völkerrechtlich geboten ist. Da § 13 VStGB-E auch das Führen eines Angriffskrieges unter Strafe stellt, erfasst § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) künftig auch die bislang in § 80a StGB geregelten Fälle des „Aufstachelns

¹⁷ Siehe oben unter II.

zum Angriffskrieg“, ohne dass Regelungslücken zu befürchten wären.

V. Ausblick

Das nationale Gesetzgebungsvorhaben liegt gut in der Zeit, um das Gesetz rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten am 1.1.2017 zu verabschieden. Damit werden die Änderungen des VStGB möglicherweise noch vor Aktivierung der Gerichtsbarkeit des IStGH selbst in Kraft treten. Nach Art. 15^{bis} und 15^{ter} des IStGH-Statuts bedarf die Aktivierung der IStGH-Gerichtsbarkeit der Ratifikation oder Annahme der Änderungen durch 30 Vertragsstaaten sowie eines Beschlusses der Vertragsstaatenkonferenz nach dem 1.1.2017 mit einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln.

Derzeit haben 30 Mitgliedstaaten die Ergänzung des Römischen Statuts ratifiziert, zuletzt Palästina¹⁸ am 26.6.2016. Die Vertragsstaatenkonferenz wird sich turnusgemäß im Herbst 2017 erneut treffen, so dass frühestens dann mit dem notwendigen Beschluss zur Aktivierung der IStGH-Gerichtsbarkeit gerechnet werden kann. Ob die Mitgliedstaaten tatsächlich eine Mehrheitsentscheidung genügen lassen wollen oder – dann wohl erst in einer späteren Konferenz – eine einstimmige Entscheidung anstreben werden, bleibt abzuwarten.

¹⁸ Zur Aufnahme Palästinas als Mitgliedstaat des IGHSt und den daraus resultierenden Problemen siehe *Stegmiller*, *ZaöRV* 75 (2015), 435.